

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für den TOTO-13er-Tipp

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den TOTO-13er-Tipp (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den TOTO-13er-Tipp und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des TOTO-13er-Tipps

(1) Beim TOTO-13er-Tipp wird wöchentlich eine Veranstaltung von Samstag bis Sonntag durchgeführt. In der Regel beginnt die Veranstaltung am Samstag und endet am Sonntag. In Ausnahmefällen können sich der Beginn und das Ende der Veranstaltung ändern.

(2) Der erste Spieltag beginnt mit dem für die Veranstaltung festgelegten Annahmeschluss.

(3) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Veranstaltung zur Zentrale der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Veranstaltung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(4) Gegenstand (Spielformel) des 13er-Tipps ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1-0-2). Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

(5) Der Spielplan einer jeden Veranstaltung wird von der Gesellschaft festgelegt und bekannt gegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsorts oder Austragungszeitpunkts besteht nicht.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein

Jeder Spielschein ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

§ 4

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Veranstaltung € 0,50.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ermittlung der Gewinntippreihen

(1) Beim TOTO-13er-Tipp wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.

Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung beim 13er-Tipp ohne Bedeutung.

(4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsorts stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(6) Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie
- für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(7) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Gesellschaft bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spieldausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zu Grunde gelegt wird, wobei jeder Spieldausgang (Heimsieg, Unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

(8) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(9) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(10) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

(11) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spieldausgangs („1“, oder „0“ oder „2“). Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(12) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(13) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft.

Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt auf Grund des § 5 (Ermittlung der Gewinntippreihen) und den Merkblättern für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 7

Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen beim TOTO-13er-Tipp

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,
- in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,
- in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern,
- in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern

erzielt haben.

§ 8

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden 60 % an die Spielteilnehmer nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 3 sowie in § 7 näher konkretisiert wird.

(2) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen beim 13er-Tipp wie folgt:

- Klasse 1 (0 Fehler) 35 %
- Klasse 2 (1 Fehler) 20 %
- Klasse 3 (2 Fehler) 20 %
- Klasse 4 (3 Fehler) 25 %.

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 zu	1.594.323
Klasse 2	1 zu	61.320
Klasse 3	1 zu	5.110
Klasse 4	1 zu	697.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 5 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(7) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(9) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten).

(10) Die durch die Gesellschaft nach der Ermittlung der Gewinntippreihen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(11) Abweichend von Absatz 10 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 15 Abs. 1 Gewinnauszahlung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 Gewinnauszahlung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

(12) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Veranstaltungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Absatz 9 oder von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Veranstaltung ab Samstag, den 6. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de